

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der GKN Service Austria GmbH

I. Angebot und Vertragsschluss

1. Jedem Lieferungsvertrag liegen die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Angebote erfolgen, sofern sie nicht befristet sind, freibleibend; insbesondere sind die Angebotspreise freibleibend.
3. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

II. Preise

1. Alle Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Spesen. Bei Versand in Kisten stellen wir diese kostenlos, leihweise zur Verfügung. Rücksendungen erbitten wir innet 4 Wochen frei Werk, andernfalls erfolgt Berechnung zu Selbstkosten.
2. Vorschläge für Reparaturen und Einbauarbeiten werden so genau wie möglich aufgestellt, sind aber unverbindlich.

III. Zahlung

1. Zahlung ist in Euro sofort nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten. Für die Einräumung eines Zahlungszieles bedarf es jeweils besonderer Vereinbarungen. Die Zahlung gilt als an dem Tag erfolgt, an dem der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechtsfolgen neben den bankmäßigen Verzugszinsen von mindestens 1% p.M. die Kosten eines Inkassobüros und/oder anwaltliche Mahnspesen berechnet. Der Besteller ist damit einverstanden, dass bei Zahlungsverzug Zinsen bis zum Klagstag kapitalisiert und Inkassospesen dem Kapital hinzugerechnet werden.
2. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Diskontospesen gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Zahlungen sind in bar, ohne jeden Abzug zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen etwaige vom Lieferer bestrittene Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
4. Kommt der Besteller seinen Vertragsverpflichtungen, insbesondere seiner Zahlungspflicht, nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig; auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
5. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

IV. Lieferung

1. Mit der Versandbereitschaft der Ware, spätestens mit der Mitteilung hiervon an den Besteller, geht die Gefahr auf den Besteller über. Mangels besonderer Anweisungen erfolgt der Versand auf dem, dem Lieferer am zweckmäßigsten erscheinenden Weg, bei Lieferungen ab Werk für Rechnung des Bestellers. Versicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Bestellers vorgenommen.
2. Die vereinbarten Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt worden ist; sie laufen vom Tage der Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen voraus. Wegen Überschreitung der Lieferzeit kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn der verbindliche Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten und eine alsdann gesetzte, angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist; der Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
3. Unvorhergesehene Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, wie in Fällen höherer Gewalt, berechtigen den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Solche Ereignisse sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges eintreten.
4. Bei Rücksendungen bzw. Falschbestellungen werden 15% Bearbeitungsgebühr verrechnet.
5. Rücksendungen von Neu- Alt- und Reklamationsteilen werden nur bei frachtfreier Anlieferung an unser Lieferwerk angenommen.

V. Altteile-Rücknahme

1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, kann uns der Besteller zu den nachfolgend genannten Bedingungen Produkte, bei deren Verkauf wir ein Altteilepfand erhoben haben („Altteile“) und die sich in einem aufarbeitungsfähigen Zustand befinden, gegen Zahlung des Pfandbetrags zurückgeben und uns das Eigentum hieran verschaffen.
2. Der Besteller kann innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nur so viele Altteile zurückgeben, wie er innerhalb desselben Zeitraums gleichartige Neuteile von uns erworben hat. Auf Wunsch erstellen wir für den Besteller eine Übersicht bzgl. der von ihm erworbenen Neuteile und der bereits zurück gegebenen Altteile.
3. Der Besteller hat sicherzustellen, dass ausschließlich Altteile im Sinne der Ziffer V.1 zurückgegeben werden. Wir behalten uns vor, dem Besteller andernfalls die Transportkosten in Rechnung zu stellen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, bei laufender Rechnung bis zu Begleichung der Saldoforderung, Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist zur getrennten Aufbewahrung und Lagerung der Ware und zur Versicherung gegen Feuer-, Wasserschäden und Diebstahl verpflichtet. Der Eigentumsvorbehalt erlischt nicht durch Verarbeitung der gelieferten Ware oder durch deren Verbindung und Vermischung mit anderen Sachen. Falls eine Absonderung oder Trennung nicht möglich ist, entsteht Miteigentum des Lieferers an der neu geschaffenen Sache, und zwar im Verhältnis seines Wertanteils im Zeitpunkt der Verarbeitung (bzw. Verbindung und Vermischung).
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung oder Verarbeitung der Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder die sonstige Überlassung der Ware an

Dritte sind ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers unzulässig. Beim Eintritt der Voraussetzung der Ziffer III/4 erlischt das Recht des Bestellers zur Veräußerung oder Verarbeitung des Vorbehalts- und Sicherungsgutes. Der Lieferer ist diesfalls berechtigt – auch bei Aufrechterhaltung des Kaufvertrages und der Zahlungspflicht des Käufers, - die Herausgabe unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zu verlangen, die Ware – unter der Kontrolle des Käufers und unter Wahrung seiner Interessen – freihändig zu verkaufen und den Verkaufserlös auf die Kaufpreisforderung anzurechnen. Alle durch die Herausgabe und Verwertung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Bei Eingriffen von Gläubigern des Bestellers, insbesondere bei Pfändungen der Ware, hat der Besteller dem Lieferer sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Er trägt die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, falls diese nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
4. Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den die Liefergegenstände geliefert werden sollen, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere auch den Gläubigern des Bestellers gegenüber besondere Erfordernisse vorsieht, ist es die Aufgabe des Bestellers, unverzüglich alles zu tun, damit das Eigentumsvorbehalt zum Entstehen kommt und bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises erhalten bleibt. Der Besteller trägt die damit verbundenen Kosten.
5. Lässt die Rechtsordnung eines Staates, in den die Liefergegenstände geliefert werden sollen, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet sie uns aber, uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder anderer Rechte am Liefergegenstand treffen wollen.

VII. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

VIII. Gewährleistungsbestimmungen

1. Hinsichtlich der Untersuchungspflicht und der Mängelrüge wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung gelten die Bestimmungen der §§ 377 f HGB. Für die Mängelrüge ist die Schriftform erforderlich. Im Falle der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften ergeben sich die Rechte des Bestellers aus der Ziffer 2.
2. Der Besteller kann im Falle der Ziffer 1 Verbesserung verlangen, die der Lieferer in seiner Werkstatt kostenlos durchführt. Kosten für Ein- und Ausbau sowie für Fracht und Verpackung werden vom Lieferer nicht übernommen. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine dem Lieferer gesetzte Verbesserungsfrist erfolglos abgelaufen ist und der Besteller zufolge der Verzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung hat. Weitergehende Rechte des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Preisminderung, Ersatzleistung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
3. Die Geltendmachung der Rechte zu Ziffer 2 setzt voraus, dass unverzüglich nach Aufdeckung des Mangels, dessen Behebung verlangt wird, vorher keinerlei Ersatzteile fremder Herkunft verwendet und keine Eingriffe von dritter Hand vorgenommen sind und dass der Besteller die ihm obliegenden Vertragspflichten erfüllt.
4. Für Schwierigkeiten, die sich aus Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes bei Weiterverkauf oder Verwendung der Erzeugnisse des Lieferers ergeben, haftet der Lieferer nicht. Er haftet auch nicht für Schaden aus der übermäßigen Beanspruchung der Ware.
5. Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
6. Wir übernehmen ausdrücklich keine Haftung für Sachmängel in folgenden Fällen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nichtordnungsgemäße Wartung und ungeeignete Betriebsmittel.
7. Im Übrigen gelten unsere allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung

IX. Produkthaftung

Für Sachschäden, die der Besteller (Erwerber) als Unternehmer erleidet ist jede Ersatzpflicht des Lieferers ausgeschlossen.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Wir sind weiter berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.